

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Verpflegung in den Kindertagesstätten und Schulen der Gemeinde Oyten**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und §§ 5, 18 Abs. 2, Ziff. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen (NKiTaG) für Kinder hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines, Gebührenpflicht**

- (1) Für die Mittagsverpflegung in den Kindertagesstätten und Schulen der Gemeinde Oyten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (3) Die Verpflegungsgebühren werden nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt (§22 NKiTaG).

Soweit Zuschussmöglichkeiten zu den Kosten der Mittagsverpflegung durch Bundes- oder Landesgesetze bestehen, werden die Eltern hierüber mit der Gebührenfestsetzung informiert.

- (4) Die Anmeldung ist erforderlich
  - a. In den Kindertagesstätten mit der Anmeldung der jeweiligen Betreuungszeiten
  - b. Für die Grundschule mind. 14 Tage vor Beginn eines jeweiligen Schuljahres mit der Anmeldung zu dem Ganztags- bzw. Schulergänzenden-Betreuungsangebot
  - c. Für die Integrierte Gesamtschule Oyten (IGS) jeweils vor Beginn der Jahrgänge 5, 8 (Wechsel auf Chip-System) und 11 (Beginn Oberschule) bzw. bei einem abweichenden Start in der IGS bzw. ab dem Jahrgang 8 mind. 14 Tage vor dem gewünschten Start der Verpflegung
- (5) Eine Abmeldung von der Verpflegung kann nur für die Zukunft erfolgen und ist, soweit die Verpflegung wesentlicher Bestandteil der Konzeption der jeweiligen Einrichtung bzw. des Angebotes ist, nur in Verbindung mit der Abmeldung zu der damit verbundenen Betreuungsleistung erfolgen.
- (6) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung an der IGS Oyten ab dem Jahrgang 8 ist ein Verpflegungschip erforderlich.

Der Chip wird bei der Erst-Anmeldung kostenfrei ausgegeben.

Bei Verlust des Chips entsteht eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 5,00 Euro, die vor der Aushändigung des neuen Chips zu zahlen ist.

Defekte Chips werden kostenfrei getauscht.

## § 2 Art der Gebührenfestsetzung

- (1) Für die Mittagsverpflegung in den Kindertagesstätten und Grundschulen der Gemeinde Oyten erfolgt die Festsetzung der Gebühren in Form einer Verpflegungspauschale, die unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme für 12 Monate/Jahr zu zahlen ist.
- (2) Für die Mittagsverpflegung in der IGS erfolgt die Festsetzung der Gebühren für die Jahrgänge 5 – 7 in Form einer Verpflegungspauschale, die unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme für 12 Monate/Jahr zu zahlen ist.
- (3) Für die Mittagsverpflegung in der IGS besteht ab dem Jahrgang 8 die Wahlmöglichkeit zwischen einer Verpflegungspauschale (s. Abs. 2) oder einer taggenauen Abrechnung der Verpflegungskosten, wobei die gewünschten Verpflegungstage und Menüs im Vorfeld gebucht und bezahlt werden müssen.
- (4) In allen Einrichtungen können die Mitarbeiter und Gäste an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Soweit dies mehr als ein „pädagogischer Happen“ ist, sind hierfür Gebühren für jeden einzelnen Verpflegungstag zu zahlen
- (5) An der IGS besteht für Lehrkräfte und sonst. Mitarbeiter die Möglichkeit, sich zur Verpflegungspauschale anzumelden. Diese ist unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme für 12 Monate/Jahr zu zahlen ist.

## § 3 Berechnung der Gebührenhöhe

- (1) Die Verpflegungspauschale für die Verpflegungsteilnahme in den **Kindertagesstätten** berechnet sich wie folgt:

- Grundwert für eine Mahlzeit	3,00 Euro
- berücksichtigte Betreuungstage	180 Tage
- Verpflegungspauschale/Jahr	540,00 Euro
<b>-&gt; Verpflegungspauschale Kinder in Kindertagesstätten</b>	<b>45,00 Euro/Monat</b>
- (2) Die Verpflegungspauschale für die Verpflegungsteilnahme in den **Grundschulen** berechnet sich wie folgt:

- Grundwert für eine Mahlzeit	3,50 Euro
- berücksichtigte Schultage mit Mittagsverpflegung	172 Tage
- Verpflegungspauschale/Jahr	600,00 Euro
<b>-&gt; Verpflegungspauschale Schüler in Grundschulen</b>	<b>50,00 Euro/Monat</b>
- (3) Die Verpflegungspauschale für die Verpflegungsteilnahme in der **IGS** berechnet sich wie folgt:

- Grundwert für eine Mahlzeit	4,50 Euro
- berücksichtigte Schultage mit Mittagsverpflegung	160 Tage
- Verpflegungspauschale/Jahr	720,00 Euro
<b>-&gt; Verpflegungspauschale Schüler in der IGS</b>	<b>60,00 Euro/Monat</b>

- (4) Die Verpflegungspauschale für Lehrkräfte und sonst. Mitarbeiter an der IGS berechnet sich wie folgt:
- |   |                          |
|---|--------------------------|
| Grundwert für eine Mahlzeit   | 7,50 Euro                |
| - Anzahl Arbeitstage in der IGS ohne Klassenfahrten o.Ä.                        | 160 Tage                 |
| - Verpflegungspauschale/Jahr  | 1.200,00 Euro            |
| <b>-&gt; Verpflegungspauschale Lehrkräfte und sonst. Mitarbeiter an der IGS</b> | <b>100,00 Euro/Monat</b> |
- (5) Die Verpflegungspauschalen beziehen sich jeweils auf eine Anmeldung 5 Tage/Woche. Bei einer tageweisen Teilnahme an der Verpflegung ist jeweils 1/5 pro angemeldeten Wochentag zu zahlen
- (6) Bei einer tageweisen Abrechnung der Teilnahme am Mittagessen ist pro gebuchte Essen der Grundwert aus dem jeweiligen Bereich zu zahlen.
- (7) Die Festlegung der Verpflegungstage erfolgt verbindlich für ein Kindergarten- bzw. Schulhalbjahr.

## § 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des an der Verpflegung teilnehmenden Kindes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührensschuldner bei der Verpflegungsteilnahme durch Lehrkräfte, pädagogische oder sonst. Mitarbeiter oder sonst. Gästen ist der jeweilige Teilnehmer.

## § 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht -Fälligkeit-

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag der Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Bei Anmeldung zum Beginn eines Kindergarten-/Schuljahres mit dem 01.08. des jeweiligen Jahres.
- Erfolgt die erstmalige Teilnahme bis zum 15. eines Monats, wird die volle Monatsgebühr erhoben, erfolgt die erstmalige Teilnahme nach dem 15. eines Monats, wird die halbe Monatsgebühr erhoben.  
Gleiches gilt beim Ausscheiden vor oder nach dem 15. eines Monats.
- (2) Die Verpflegungspauschale ist jeweils bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen.
- (3) Für die tageweise Teilnahme an der Verpflegung in der IGS ist die Gebühr vor der Buchung der Verpflegung in Form einer Guthabeneinzahlung auf ein Konto der Gemeindekasse Oyten zu zahlen.
- (4) Für die tageweise Teilnahme an der Verpflegung in den Kindertagesstätten und Grundschulen sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach der Festsetzung zu zahlen.

- (5) Für unverschuldete Abwesenheiten, z.B. Langzeiterkrankung, Kur o.Ä. kann ab einer ununterbrochenen Abwesenheit von mind. 1 Monat auf Antrag eine Gutschrift erfolgen.

Durchschnittliche Krankheits- Wochenend- und Feiertage sowie Ferien und Schließzeiten sowie regelmäßige Klassenfahrten und -projekte werden bei der Höhe der Verpflegungspauschale bereits berücksichtigt und berechtigen nicht zu einer weiteren Gutschrift.

- (6) Die Abmeldung von der Verpflegungspauschale wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber in der Kindertagesstätte bzw. Gemeindeverwaltung vorliegt.

- (7) Die Kosten für das Mittagessen können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Oyten, 10.01.2023  
Gemeinde OYTEN

  
Sandra Röse  
Bürgermeisterin